

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Kärnten
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung Verbesserung des natürlichen Erbes
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Naturschutzplan auf der Alm in Kärnten 2024-2027 Maßnahmenumsetzung für 36 Almen in Kärnten
Themenbereich:	

Beschreibung zum Aufruf: Der Naturschutzplan auf der Alm in Kärnten ist ein wesentliches Instrument zur Erhöhung und Bewahrung des naturschutzfachlichen Wertes auf Almen. Er ist nahezu in ganz Österreich etabliert und hat Vorbildwirkung für einige Nachbarländer mit Almanteil (Bayern, Slowenien, Südtirol). Der Naturschutzplan auf der Alm ist Projektnaturschutz auf freiwilliger Basis. Almbauern erbringen Pflegeleistungen im Sinne des Naturschutzes und bekommen im Gegenzug den Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung der Almen abgegolten. Der Naturschutzplan auf der Alm dient dazu, eine ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Almbewirtschaftung zu unterstützen sowie die Biodiversität auf Almen zu sichern. In Kärnten steht die Umsetzung in Schutzgebieten mit Schwerpunkten im Nationalpark Hohe Tauern und Biosphärenpark Nockberge im Vordergrund. Erfolgsorientierter Ansatz: Begutachter, Alminspektorat und Almbewirtschafter vereinbaren gemeinsam Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die gesamte Alm und für einzelne Teilflächen. Die für die Zielerreichung erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen werden vom Bewirtschafter selbst gewählt.

Für die Zielerreichung im Projekt einmalig durzuführende Maßnahmen:

- Wiederherstellung von artenreichen Magerweiden oder Lärchweiden durch Schwenden und Aufräumen
- Händisches Entsteinen
- Errichtung/Revitalisierung von Steinmauern
- Zäunen (für Weidevieh oder gezieltes Weidemanagement)
- Wiederherstellung von historischen Almwaalen (Bewässerung von verheideten Almweiden)

Für die Zielerreichung mehrmalig durzuführende Maßnahmen:

- Behirtung von Teilflächen zur Verhinderung bzw. Reduktion der Beweidung
- Pflegemahd und Entfernung des Mähguts

Die Umsetzung der festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den 50 Almen in Kärnten erfolgt durch die Almbewirtschafter auf Basis eines Fachplanes (Maßnahmenplan) sowie durch eine vertragliche Verbindlichkeit des Bewirtschafters, die Maßnahmen laut Plan umzusetzen. Die Verrechnung der Maßnahmenkosten erfolgt anhand einer Pauschalkostenmatrix für den Naturschutzplan auf der Alm.

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 bei: „f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlustes an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;“

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

10.Mrz.2025 bis: 19.Mai.2025

Festgelegte Budgethöhe:

300.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050-536-18002
E: abt8.post@ktn.gv.at

Ansprechperson:

Mag. Georg Haimburger
Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
Flatschacherstrasse 70, 9020 Klagenfurt
T: 05053618435
E: georg.haimburger@ktn.gv.at

DI Jessica Bliem
Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8
Flatschacherstrasse 70, 9020 Klagenfurt
T: 05053618436
E: jessica.bliem@ktn.gv.at

Dokumente:

PRIORITÄTENLISTE NATURSCHUTZ KÄRNTEN.pdf

Naturschutzplan_Alm_Standardkostenmatrix_301023_v3.xlsx

Kalkulation_Standardkosten_NPA_überarbeitet 2023.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, des Burgenländischen Naturschutzgesetzes und der Naturschutzstrategie, des Burgenländischen Nationalparkgesetzes und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.

- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.
- Inwertsetzung des Naturschutzes als Beitrag für die regionale Wertschöpfung.

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zur Lebensraumvernetzung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zur Lebensraumvernetzung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)] 2.6.2 Gewährung von Vorschusszahlungen: Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des § 102 GSP-AV zulässig.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt nach den in der jeweiligen Rechtsgrundlage angegebenen Bestimmungen (als freigestellte Beihilfe gemäß VO 2022/2472 oder als De-minimis-Förderung).

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)